

Satzung

Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Erfurt e.V.

In der Fassung vom 5. Februar 2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Erfurt e.V." (im Folgenden "NABU-KV Erfurt e.V." genannt).

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 5 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Thüringen. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Thüringen. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

2. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU-KV Erfurt e.V. ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.

2. Die Aufgaben und Ziele des NABU-KV Erfurt e.V. sind vor allem:

- a) Förderung Ressourcen schonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
- b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
- d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
- e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
- f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
- g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Der NABU-KV Erfurt e.V. erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand des NABU-KV Erfurt e.V. kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG erhalten können.

Das gilt auch für Vorstandsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der NABU-KV Erfurt e.V. betreut und vertritt die Mitglieder des NABU im Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt.

2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des NABU-KV Erfurt e.V. oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU-KV Erfurt e.V. oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.
5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der vom NABU-KV Erfurt e.V. betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
 - b) die Bestätigung der dem Vorstand des NABU-KV Erfurt e.V. verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Behandlung von Anträgen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung (LVV)
 - g) die Auflösung des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der Kassiererin oder dem Kassierer. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich des NABU-KV Erfurt e.V.,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe (NAJU-Gruppe),
 - e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes,
 - f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht in dem vom NABU-KV Erfurt e.V. betreuten Gebiet eine Gruppe der "Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.", so kann die oder der von der Jugend gewählte Sprecherin oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern und den zur Sitzung hinzugezogenen Mitgliedern des NABU-KV Erfurt e.V. übermittelt.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des NABU-KV Erfurt e.V. an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Zur Sicherstellung der Naturschutzarbeiten, insbesondere der Landschaftspflege in NABU-eigenen Flächen, kann der NABU KV Erfurt e.V. einen eigenen Zweckbetrieb gründen.
2. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann der Vorstand zur Unterstützung und Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit hauptamtliches Personal einstellen. Über die Tätigkeit des hauptamtlichen Personals ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.